

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer**2008_Z001_Efb(17)**

Name des Entsorgungsbetriebs

Thermische Abfallbehandlung Lauta GmbH & Co. oHG

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: Thermische Abfallbehandlungsanlage Lauta
1.2 Straße: Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Straße B Nr. 5
1.3. Staat: D Bundesland: SN Postleitzahl: 02991 Ort: Lauta

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.1.1 nur deutschlandweit
2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.2.1 nur deutschlandweit
2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorger-Nr.: SD 9230001
 vorbereitend abschließend
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
2.5.2 Recycling
2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorger-Nr.: SD 9230001
 vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.7.1 nur deutschlandweit
2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.8.1 nur deutschlandweit
2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Thermische Abfallbehandlung:

Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (R1)

Verbrennen an Land (D10)

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle.
3.2.2 Rücknahmestelle.
3.2.3 Demontagebetrieb.
3.2.4 Schredderanlage.
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
02 01 99	Abfälle a.n.g.	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahmen derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 01 99	Abfälle a.n.g.	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 03 09	Kalkschlammabfälle	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
03 03 99	Abfälle a.n.g.	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilien	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
04 02 99	Abfälle a.n.g.	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
07 02 13	Kunststoffabfälle	1 Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
07 02 99	Abfälle a.n.g.	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindung. enthalten	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber oder keine Silberverbindungen enthalten	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
10 03 02	Anodenschrott	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
10 03 17*	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
11 01 16*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
12 01 99	Abfälle a.n.g.	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
16 01 03	Altreifen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
16 01 19	Kunststoffe	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
17 02 01	Holz	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
17 02 03	Kunststoff	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Holz - Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1) Kunststoff - Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Einhaltung zusätzlicher

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
		chemischer Parameter (1)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
18 01 01	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 02 10	Brennbare Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 06 99	Abfälle a.n.g.	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 08 02	Sandfangrückstände	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 08 06*	Gesättigte und verbrauchte Ionenaustauscherharze	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 08 99	Abfälle a.n.g.	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Einhaltung zusätzlicher

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
		chemischer Parameter (1)
19 10 03*	Shredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
19 10 04	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 10 05*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 12 08	Textilien	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Entsorgung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Einhaltung zusätzlicher chemischer Parameter (1)
20 03 07	Sperrmüll	

1	Wasser (H ₂ O)	40 Gew-%
	Asche	50 Gew-%
	Schwefel (S)	0,70 Gew-%
	Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor (Cl)	1 Gew-%
	Fluor (F)	0,025 Gew-%
	Cadmium (Cd), Thallium(Tl)	Σ 0,004 Gew-%
	Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Kupfer (Cu), Zinn (Sb), Nickel (Ni), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Vanadium (V)	Σ 7.000 mg/kg
	Quecksilber (Hg)	7 mg/kg
	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	50 mg/kg
	Pentachlorphenol (PCP)	50 mg/kg